

de ne pas lever l'immunité de M. Oehen comme le demande M. Ruf.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	88 Stimmen
Für den Antrag Ruf-Bern	2 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Petitionen – Pétitions

86.266

Petition Nationalrätin Gurtner, Bern.
Amnestiegesuch für neun in der Strafanstalt Hindelbank inhaftierte südamerikanische Frauen
Pétition de Mme Gurtner, conseillère nationale, Berne.
Demande d'amnistie concernant 9 Sud-Américaines détenues à Hindelbank

Herr **Fischer-Hägglings** unterbreitet namens der Petitions- und Gewährleistungskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Mit Eingabe vom 15. Juli 1985 ersuchte Frau Nationalrätin Gurtner die eidgenössischen Räte, neun in der Strafanstalt Hindelbank inhaftierte südamerikanische Frauen zu amnestieren, die wegen Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt wurden und zum Teil mehrjährige Zuchthausstrafen verbüssen.

Frau Gurtner begründet ihr Begehren wie folgt:

«Die obgenannten südamerikanischen Frauen sitzen in Hindelbank, weil sie gegen das schweizerische Betäubungsmittelgesetz verstossen haben: In Klotten abgefangen, entdeckte man bei ihnen Kokain, das sie für Drahtzieher in Südamerika an Komplizen in der Schweiz hätten ausliefern sollen. Dafür wurden sie von der Zürcher Justiz zu exemplarisch hohen Strafen verurteilt.

Frauen, wie die in Hindelbank inhaftierten Südamerikanerinnen, spielen im internationalen Rauschgifthandel eine völlig untergeordnete Rolle. So heisst es in der authentischen, hervorragend recherchierten Insidergeschichte 'Schneeblind' von Robert Sabbag (Heyne-Verlag): 'Im Drogengeschäft bewertet man Frauen, so will es die Tradition, eigentlich nur im Zusammenhang mit den Männern, zu denen sie gehören. Es ist typisch für die Branche, dass man Frauen, die der Polizei ins Netz gehen, sitzenlässt. Und es sind nicht wenige Frauen, die der Polizei ins Netz gehen, sie werden als 'Eselinnen', als Tragtiere für die Beförderung der Droge, eingesetzt. Die Schmuggler regen sich in solchen Fällen vor allem über den Verlust der Ware auf. Frauen gibt es genügend, sie kosten nicht viel.

Dass Frauen das billigste und bequemste Transportmittel im grossen Kokaingeschäft sind, hängt mit der besonderen Situation der ausgebeuteten und ausgenutzten Frauen – insbesondere aus den Unterschichten – in südamerikanischen Ländern zusammen. Wirtschaftskrise und die ungerechten internationalen Handelsbeziehungen führen dazu, dass die meisten Familien ohne gesichertes Einkommen in sozialer Not und Armut leben müssen. Dass eine Frau allein für die Kinder sorgen muss und kein männlicher Ernährer für die Familie da ist, ist eher die Regel als die Ausnahme. Zudem sind die Frauen auch in diesen Ländern auf dem Arbeitsmarkt stark benachteiligt, was zur Folge hat, dass viele in die Halb- und Illegalität gezwungen werden (z. B. Drogenhandel, Prostitution).

Von diesem Hintergrund aus betrachtet sind die von der Zürcher Justiz verhängten exemplarisch hohen Strafen völlig verfehlt und ausserdem wirkungslos. Der Motor des

internationalen Rauschgifthandels sind keineswegs diese Frauen, sondern die von Männern dominierten internationalen Drogen-Mafia, Waffenhandel und Bankgeschäfte, die dabei erwiesenermassen eng zusammenarbeiten.

Die grossen Profite aus dem Drogengeschäft machen nicht diese Frauen, sondern sie müssen für wenig Geld die grossen Risiken auf sich nehmen. Nicht nur gesellschaftlich stehen sie auf der untersten Stufe, sondern auch im Kokainhandel – und sie zahlen dafür die höchsten Preise.

Die in Hindelbank inhaftierten südamerikanischen Frauen sind in ihrem Leben in ihren Heimatländern unterdrückt und ausgebeutet worden. Sie konnten daher für die gewinnträchtigen illegalen Geschäfte von anderen benutzt werden und sollen jetzt dafür noch mit einer sehr hohen Gefängnisstrafe bezahlen. So werden sie von der Schweizer Justiz noch einmal benützt, und zwar zwecks Statuierung eines Exempels. In Hindelbank sitzen sie zudem unter speziell diskriminierenden Bedingungen im Gefängnis.

Eine Amnestie dieser Frauen wäre deshalb kein besonderes Geschenk unsererseits an sie, sondern die Aufhebung einer sinnlosen und ungerechten hohen Strafe, die zudem die Falschen trifft.»

2. Die Petitions- und Gewährleistungskommission befasste sich am 14. Oktober 1985 mit dem Amnestiegesuch. Sie ist mehrheitlich der Auffassung, dass es sich dabei um ein Gesuch um Erlass von Strafen, also um ein Begnadigungsgesuch, handelt. Aus der Begründung von Frau Gurtner geht hervor, dass die verhängten Strafen aus Gründen der Billigkeit, die in den persönlichen und sozialen Verhältnissen der betroffenen Frauen liegen, erlassen werden sollen. Der geforderte Verzicht des Staates auf den Vollzug einer rechtskräftig ausgesprochenen Strafe gegenüber Einzelpersonen ist ein Akt der Begnadigung. Diese steht im Gegensatz zur Amnestie, die aus Gründen der Zweckmässigkeit ausgesprochen wird gegenüber einer Anzahl von Personen, die nicht individuell bestimmt sind, deren Straftaten aber ein gemeinsames generelles Merkmal aufweisen (vgl. z. B. das Amnestiebegehren des Kantons Jura für alle im Zusammenhang mit der Jura-Frage begangenen Delikte). In den Fällen, in denen eine kantonale Behörde geurteilt hat, übt die Begnadigungsbehörde des Kantons das Recht der Begnadigung aus (Art. 394 des Strafgesetzbuches, StGB). Auch bedarf es eines Gesuchs der Verurteilten, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Ehegatten (Art. 395 StGB). Die Amnestie wird hingegen in allen Fällen, in denen ein Delikt dem Bundesrecht untersteht, von den eidgenössischen Räten ausgesprochen. Die Amnestie ist nicht an besondere formelle Voraussetzungen geknüpft. So bedarf es keines Gesuchs der Beschuldigten oder Verurteilten. Besteht ein öffentliches Interesse an einer Amnestie, kann sie von Amtes wegen verfügt werden.

Aus diesen Überlegungen ist die Kommission grundsätzlich der Meinung, dass das Parlament auf das Gesuch von Nationalrätin Gurtner nicht eintreten kann. Zuständig für die Behandlung eines allfälligen Begnadigungsgesuchs oder von Begnadigungsgesuchen für die neun südamerikanischen Frauen wäre die Begnadigungsbehörde des Kantons Zürich (vgl. Art. 31 Ziff. 8 und Art. 56 der Kantonsverfassung).

3. Selbst wenn das Parlament für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs zuständig wäre, könnte die Kommission ihm keine Folge geben. Frau Gurtner weist zwar auf ein tragisches Problem hin. Es trifft zu, dass in Südamerika Frauen durch Banden international tätiger Drogenhändler skrupellos ausgenutzt werden, wie in der Begründung des Gesuchs dargelegt wird. Die kantonalen Gerichte haben aber diese Umstände bei der Festsetzung des Strafmasses gemäss Artikel 63 des Strafgesetzbuches berücksichtigt. Es würde einer Verletzung des Gewaltenteilungsprinzips gleich kommen, wenn eine Amnestie oder eine Begnadigung hauptsächlich mit Hinblick auf Umstände ausgesprochen würde, die Grundlage der Strafurteile waren.

Die Kommission vermöchte, könnte sie auf das Gesuch eintreten, keine Gründe politischer Zweckmässigkeit zu erkennen, welche eine Amnestie geböten. Eine Amnestie

wäre vielmehr Anreiz und Alibi für die gewissenlosen Hintermänner, weiterhin vor allem Frauen aus den sozial niedrigsten Schichten als international tätige Drogenkuriere zu missbrauchen und auszunutzen.

Antrag der Kommission

Aus diesen Gründen beantragt die Petitions- und Gewährleistungskommission, auf das Begehren von Frau Gurtner nicht einzutreten.

Antrag Fankhauser

Es sei der Petition Folge zu geben

Antrag Bäumlín

Rückweisung an die Petitions- und Gewährleistungskommission mit dem Auftrag:

1. Einholung eines Berichtes über den gesellschaftlichen Hintergrund der Frauen in ihren Herkunftsländern;
2. Prüfung der Frage, ob den Frauen die Einreichung individueller Begnadigungsgesuche zu empfehlen sei.

Proposition de la commission

La Commission des pétitions et de l'examen des constitutions cantonales recommande par conséquent de ne pas entrer en matière.

Proposition Fankhauser

Donner suite à la pétition

Proposition Bäumlín

Renvoi à la Commission des pétitions et de l'examen des constitutions cantonales en l'invitant

1. à faire établir un rapport sur la situation de ces détenues dans leurs pays d'origine;
2. à examiner s'il y a lieu de recommander à ces détenues de présenter des recours en grâce individuels.

Frau Fankhauser: «Die soziale Wiedereingliederung verurteilter Personen ist seit Jahrzehnten eines der wichtigsten Ziele der Strafrechtspolitik», heisst es in der Botschaft betreffend die Genehmigung des Uebereinkommens über die Ueberstellung verurteilter Personen. Weiter heisst es in dieser Botschaft, dass «die Inhaftierung ausländischer Strafgefangener in einer Strafanstalt zur Verbüsung einer Strafe oder einer freizeitsentziehenden Massnahme mit Problemen verbunden ist, die sich in der Gefängnisumgebung oft verschärfen.

Die ausgesprochenen Sanktionen werden in einem sozialen Umfeld vollzogen, mit dem die Strafgefangenen nicht vertraut sind. Sie werden vom Gefängnispersonal überwacht, dessen Sprache sie nicht oder nur schlecht verstehen, und einem Vollzugssystem unterworfen, das nur schwerlich allein zu ihren Gunsten abgeändert werden kann.

Hinzu kommt, dass viele ausländische Insassen von ihren Familien und Freunden abgeschnitten sind und mit einer fremden Kultur und Religion sowie mit anderen Sitten konfrontiert werden. Die ausländischen Strafgefangenen werden somit ohne triftigen Grund im Vergleich zu den anderen Strafgefangenen benachteiligt.» Soweit die Botschaft ans Parlament, und ich denke, dass diese Zeilen um so mehr gelten für Frauen aus Südamerika, die gleichzeitig in der grössten Zahl Mütter sind. Ich hätte nicht erwartet, dass die Kommission eine feministische Betrachtung für die Frauen und Mütter im Strafvollzug anstellt. Trotzdem finde ich die Bemerkungen auf der letzten Seite des Kommissionsberichtes geradezu zynisch, wenn es heisst, dass eine Amnestie vielmehr Anreiz und auch Alibi für die gewissenlosen Hintermänner wäre, weiterhin vor allem Frauen aus den sozial niedrigsten Schichten als international tätige Drogenkuriere zu missbrauchen und auszunutzen. Das heisst im Klartext, dass wir weiterhin diese Frauen hart und exemplarisch strafen müssen, damit die Männer ihr Gewissen entwickeln. Ich glaube, das ist eine sehr kuriose Methode.

Die Diskussion um die Amnestie dieser Frauen und Mütter aus Südamerika in Hindelbank weist auf zwei noch gänzlich

ungelöste Probleme in unserem Land hin: das ist einmal der Strafvollzug an Ausländern, weil die Reintegration damit überhaupt nicht gewährleistet ist; aber wir haben soeben gehört, dass sich der Bundesrat die nötigen Ueberlegungen macht – mindestens im Bereich von Europa. Was überhaupt nicht gelöst ist, aber nicht nur für ausländische Personen, sondern auch für schweizerische Frauen, ist die Frage des Strafvollzugs an Müttern. Entweder dürfen sie die Kinder mitnehmen – und dann haben wir eine Art Sippenhaft –, oder es sind drastische Massnahmen von Familientrennung, die in diesem Ausmass die Männer nie treffen. Ich glaube, dass nach den sorgfältigen Ueberlegungen der Eidgenössischen Frauenkommission zum Strafvollzug an Frauen in den achtziger Jahren die Ueberlegungen weiter geführt und weitergepflegt werden sollten – neben dieser Diskussion um die Amnestie.

Ich weiss, mein Antrag, der Petition Folge zu leisten, ist unmöglich. Das hat man mir sehr oft gesagt, vom Moment an, als ich ihn gestellt habe. Mein Antrag ist juristisch unmöglich. Das habe ich sehr gut gehört, und ich denke, dass die Situation für diese südamerikanischen Mütter im Strafvollzug ebenso unmöglich ist – nicht juristisch unmöglich, aber humanitär unmöglich. Ich glaube, dass wir die Möglichkeit haben, mit Amnestien auf menschlich unmögliche Situationen eine sehr gut politisch mögliche Antwort zu geben. Trotzdem, weil ich niemanden in diesem Saal in ein juristisches Dilemma bringen will, möchte ich meinen Antrag zurückziehen und gleichzeitig bitten, den Antrag meines Fraktionskollegen Bäumlín zu unterstützen. Das können Sie mit Ihrem Gewissen juristisch vereinbaren und haben trotzdem die Möglichkeit, menschlich für diese Frauen etwas Positives zu tun, bevor es zu spät ist. Für einige ist es bereits zu spät, aber für die nächsten Frauen und gleichzeitig vielleicht auch für schweizerische Frauen können Sie so etwas Positives tun.

Bäumlín: Ich strebe mit meinem Antrag ein Ergebnis an, das die menschlichen Erwägungen von Frau Gurtner und von Frau Fankhauser voll aufnimmt, aber auch den juristischen Bedenken Rechnung trägt.

Zum Bericht der Kommission möchte ich sagen, dass er rechtlich in Ordnung ist. Es handelt sich hier nicht um einen Amnestiefall, ein solcher müsste für alle Betroffenen – und nicht nur für deren neun – gelten. Mittlerweile sind nicht nur Lateinamerikanerinnen, sondern auch Leute aus Afrika im gleichen Fall. Eine Amnestie müsste sich auf sie alle beziehen. Im Grunde ist es ein Begnadigungsfall. Deshalb mein Gesuch.

Ich weiss, wir sind für die Begnadigung nicht zuständig, aber ich möchte, dass es nicht einfach beim Antrag der Kommission bleibt, der korrekt ist – ich betone das nochmals –; ich möchte einfach, dass wir noch ein bisschen Phantasie walten lassen und dann alles tun, was uns rechtlich möglich ist. Mein Antrag lautet: Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag:

1. Einholung eines Berichtes über den gesellschaftlichen Hintergrund der Frauen in ihren Herkunftsländern;
2. Prüfung der Frage, ob den Frauen die Einreichung individueller Begnadigungsgesuche zu empfehlen sei.

Dass die Frauen solche Gesuche von sich aus stellen könnten, ist mir natürlich auch klar, aber ich möchte, dass wir eine kleine Ermunterung geben, und zwar aus den folgenden Gründen:

1. Die Frauen, um die es geht, stammen aus elenden Verhältnissen und müssen um das Ueberleben auch ihrer Kinder kämpfen; sie stammen aus Verhältnissen, in denen es kaum rechtmässige und anständige Möglichkeiten gibt, Geld zu verdienen. Wer ihre Herkunftsgebiete kennt, der hat sicher bei seinem ersten Besuch einen schweren Kulturschock erlitten, wenn er ein einigermaßen aufmerksamer Mensch ist. Prostitution – auch Kinderprostitution –, Diebstahl, Drogentransport stellen in diesen Fällen eine Art von «Beschaffungskriminalität» dar. Es geht um die Beschaffung der Mittel für das nackte Ueberleben, und zwar unter Umstän-

den, wie wir sie in unserer Gesellschaft nicht kennen und sie uns kaum vorstellen können.

2. Die Tatsache, dass diese «Eselinnen», wie man sie im Jargon nennt, zumeist wegen ihres Habitus, wegen ihres Aussehens geschnappt werden, legt den Verdacht nahe, dass sie zur Ablenkung von anderen, wichtigeren Transporteuren, die im gleichen Flugzeug sitzen, eingesetzt werden, sozusagen als Lockvögel, blasse Lasttiere, denen auch die Last der Strafe aufgebürdet wird. Die Polizei täte gut daran, immer dann, wenn sie solche «Eselinnen» feststellt, auch die Mitreisenden besonders gründlich zu untersuchen.

3. Unter den Umständen, wie sie hier vorliegen, verliert die Strafe sozusagen den Sinn, der ihr nach unserem Strafrecht zukommen soll. Die individuelle Abschreckung wird schon durch die Strafuntersuchung erreicht. Keine der Betroffenen wird je rückfällig werden. Auch schwere Strafen haben keine generelle Abschreckungswirkung. In den Elendsvierteln von Bogotá zum Beispiel leben Hunderttausende im gesellschaftlichen Abseits, im verzweifeltsten Kampf ums Überleben. Von den schweren Strafen, die in der Schweiz auf sie warten, werden sie nie etwas hören. Dafür hören sie die beschönigenden Sprüche der Drogenmafia.

4. Die langen Strafen wirken für die Betroffenen in keiner Weise resozialisierend, im Gegenteil. Wie soll eine Kolumbianerin zum Beispiel in einem Schweizer Gefängnis resozialisiert werden? Sie war schon vor ihrer Straftat aus der Gesellschaft ihrer Heimat ausgeschlossen, total marginalisiert. Sie wird nie zur Schweizer Gesellschaft gehören, wird man sie doch nach Verbüßung ihrer Strafe in ihr Herkunftsland zurückschaffen. Sie wird wiederum in ein Slum an den Rand der Gesellschaft geraten. Die Frauen passen sich zwar an unseren Gefängnisalltag an, wo es ihnen in mancher Hinsicht besser geht als zu Hause, vor allem materiell. Aber das rüstet sie überhaupt nicht dazu aus, später im Elend besser zurechtzukommen, im Gegenteil.

5. Die meisten Betroffenen lassen von ihnen abhängige Angehörige, vor allem Kinder, zurück. Lange Strafen erreichen bloss, dass diese Kinder zu Hause asozial werden, erst recht ins Elend gestossen werden. Ich denke an den Fall einer Chilenin in Hindelbank, von der ich weiss – man hat es mir gesagt –, dass sie fast verrückt wird, weil sie um Kinder bangt, die eine zeitlang verschwunden gewesen sind. Ich denke an eine andere, die fast in den Wahnsinn getrieben jetzt in der Waldau, also im Irrenhaus, ist. Nachgewiesen ist auch, dass Kinder von in Hindelbank inhaftierten Frauen sich mit Prostitutions- und Vermögensdelikten über Wasser halten.

Zusammenfassend: Die langjährige Inhaftierung schafft eine absurde Situation, indem sie genau das Gegenteil von dem bewirkt, was nach dem Gesetz den Sinn von Strafe ausmachen sollte.

In dieser Situation sollten wir doch im Rahmen des Möglichen etwas Phantasie walten lassen, wenigstens ein Zeichen setzen. Darauf geht mein Antrag aus.

1. Ich verlange einen Bericht. Das ist keine grosse Sache. Gefängnisseelsorger Gander ist den Familien der inhaftierten Frauen in Lateinamerika nachgereist. Er kennt die meisten Fälle genau. Er kann den Bericht ausarbeiten und vorlegen. Man kann dann bei den schweizerischen Botschaften nachfragen, ob das so ungefähr stimmt. Das ist keine grosse Sache.

2. Prüfung der Frage, ob den Frauen die Einreichung individueller Begnadigungsgesuche zu empfehlen sei. Auch das ist keine grosse Sache, wenn wir einmal den Bericht, den ich verlange, haben.

Setzen wir ein Zeichen in einer aussergewöhnlichen Situation, die den Rahmen unserer schweizerischen Lebenserfahrung einfach sprengt. Rechtlich ist mein Antrag unbedenklich. In menschlicher Hinsicht drängt sich seine Annahme, wie ich glaube, geradezu auf. Setzen wir ein kleines Zeichen.

Frau **Gurtner**: Zuerst eine Vorbemerkung: Am 15. Juli 1985 habe ich das vorliegende Amnestiebegehren für neun inhaftierte südamerikanische Frauen in Hindelbank eingereicht.

Inzwischen wurde das Begehren fünfmal traktandiert, fiel aber aus zeitlichen Gründen immer wieder vom Tisch. Für die betroffenen Frauen in Hindelbank bedeutete dies jedesmal Hoffnung und Ungewissheit mit anschliessend neuer Enttäuschung. Diese Achtlosigkeit ist ein Ausdruck dessen, wie in diesem Rat mit Anliegen von machtlosen Randgruppen und Einzelpersonen umgegangen wird. Seit ich Mitglied dieses Rates bin, mag ich mich nicht erinnern, dass je Vorlagen zu Wirtschaft und Militär auch nur ein ähnliches Schicksal erlitten hätten. Diese langen Behandlungsfristen für Amnestiebegehren sind völlig inakzeptabel.

Zum Amnestiebegehren. Die Frauen kommen aus Kolumbien, Bolivien, Peru, Chile und Brasilien. Sie sitzen in Hindelbank – das wurde erwähnt –, weil sie gegen das schweizerische Betäubungsmittelgesetz verstossen haben. In Kloten und in letzter Zeit vor allem auch in Genf abgefangen, wurde bei ihnen Kokain entdeckt, das sie für Drahtzieher in Südamerika an deren Komplizen in der Schweiz hätten ausliefern sollen. Einige Frauen wussten bei der Festnahme nicht einmal, was sie transportierten oder wieviel davon, und sie wussten vor allem nicht um die Gefährlichkeit dieser Reise und um die schwerwiegenden Konsequenzen. Sie sind marginale Rädchen der internationalen Drogenmafia, Befehlsempfängerinnen auf der untersten Stufe, die gegen Geld einen Auftrag ausführen.

Die Schweizer Justiz hat sie dafür zu exemplarisch hohen Strafen verurteilt. So wurden zum Beispiel die Schwestern Justimano aus Bolivien, wie auch Frau Lima Vanni zu fünf bis sechs Jahren Zuchthaus verurteilt. Eine abschreckende Wirkung haben diese Strafen nicht, denn einerseits wurden die Frauen von ihren Drahtziehern schlicht vergessen und im Stich gelassen. Die Drahtzieher interessieren sich nur für den Stoff und die Dollars, die damit zu verdienen sind. Auf der anderen Seite werden die Urteile in den Herkunftsländern der Frauen überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder irgendwo publiziert. Das Urteil betrifft und trifft also nur die betroffenen Frauen, die Schweizer Behörden, die Schweizer Justiz. Um so wichtiger und relevanter zur Beurteilung der Angelegenheit ist die Herkunft und die soziale Situation dieser Frauen, die zu ihrem illegalen Handeln führten. Herr Bäumlin hat dies auch erwähnt.

Die Frauen stammen alle aus armen und ärmsten Verhältnissen, leben in Not und grösstem Elend, zumeist in den Slums der südamerikanischen Städte. Die Arbeitslosigkeit ist enorm, und gerade für Frauen aus den Elendsvierteln bestehen praktisch keine Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt. Sie können höchstens als Dienstmädchen, als sogenannte muchachas, praktisch ohne Entlohnung, nur gegen Nahrung und Schlafgelegenheit, eine Anstellung finden.

Die prekäre wirtschaftliche Situation hat auch ihre Auswirkungen auf die familiären Verhältnisse. Dass eine Frau allein für die Kinder aufkommen muss und kein männlicher Ernährer für die Familie da ist, ist eher die Regel denn die Ausnahme. Die inhaftierten Frauen aus Lateinamerika haben alle Kinder. Die meisten von ihnen sind alleinerziehende Mütter, und keine Familie verfügt über genügend Einkommen, um alle ernähren zu können.

Bei einem Besuch in der Strafanstalt Hindelbank sagte eine der Frauen zu mir: Für meine Kinder habe ich es getan, ich wollte das Geld nicht als Prostituierte verdienen, und andere Möglichkeiten ausser Stehlen gibt es keine für Frauen.

Frauen wie die in Hindelbank inhaftierten Südamerikanerinnen spielen nicht nur gesellschaftlich in ihren Herkunftsländern, sondern auch im internationalen Rauschgifthandel eine völlig untergeordnete Rolle.

Im Drogengeschäft werden Frauen nur im Zusammenhang mit den Männern, zu denen sie gehören, bewertet. Es ist typisch für die Branche, dass Frauen, die der Polizei ins Netz gehen, sitzen gelassen werden, und es sind einige, die der Polizei ins Netz gehen. Sie werden als sogenannte Eselinnen, Tragtiere für die Beförderung der Droge, eingesetzt. Die Schmuggler regen sich in solchen Fällen nur über den Verlust der Ware auf. Frauen gibt es genügend, sie kosten nichts, werden benützt, ausgenützt und weggeworfen. Für verhältnismässig sehr wenig Geld werden sie gezwungen,

die grössten Risiken auf sich zu nehmen. Als sie in der Schweiz gefasst wurden, bestrafte sie die Schweizer Justiz besonders hart. Wenn im Kommissionsbericht erwähnt wird, dass die Umstände und die Herkunft der Frauen bei der Festsetzung der Strafen berücksichtigt wurden, mag das wohl stimmen, aber sicher nicht in dem Sinne, dass das soziale Elend der Frauen in ihren Herkunftsländern und ihre marginale Rolle im internationalen Drogenhandel zu einer Strafminderung geführt hätten. Leider muss ich im Gegenteil davon ausgehen, dass ihre schlechte soziale Stellung als Frauen, als Ausländerinnen, als Mitglieder der Unterschicht, als Alleingelassene und Ausgestossene ohne finanziellen oder rechtlichen Rückhalt, als bei uns Sprach- und Rechtskundige dazu benützt wurde, ein abschreckendes Exempel zu statuieren.

Abschliessend möchte ich festhalten, dass der weitere Verbleib der Lateinamerikanerinnen in Hindelbank weder für den Kampf gegen den Drogenhandel noch für die Drogenprobleme hier bei uns, weder für die Abschreckung der gewissenlosen Hintermänner im Geschäft – wie sie die Kommission nennt – noch für das juristische Rechtsempfinden hier bei uns einen Sinn macht. Objektiv gibt es keine Gründe, ausser höchstens formaljuristische, die aber dem gesunden Menschenverstand widersprechen, um mein Amnestiegesuch abzulehnen. Ich halte deshalb am Amnestiegesuch fest.

Die Argumente, die Herr Bäumlin vorgebracht hat, werden juristisch richtig sein, und ich kenne sie auch; Herr Bäumlin hat sie mir schon vorher dargelegt. Mir geht es mit diesem Gesuch aber darum, auf das Problem überhaupt aufmerksam zu machen und für diese betroffenen Frauen einen gangbaren, menschlichen Weg zu finden.

Fischer-Häggingen, Berichterstatter: Erlauben Sie mir, dass ich ganz kurz noch einmal auf das Wesen der Amnestie zurückkomme, und zwar deshalb, weil wir ja nicht nur dieses Gesuch auf der Traktandenliste haben, sondern noch ein anderes. Es scheint, dass man Amnestiebegehren vielfach für andere Ziele und Zwecke missbraucht. Sie haben das auch jetzt wieder in der Begründung gehört. Wir haben in der Kommission Verständnis für die Situation dieser Frauen in Hindelbank gezeigt, aber man kann ihnen mit dem Mittel der Amnestie in keiner Form entgegenkommen. Die Amnestie stellt den Verzicht des Staates auf Strafverfolgung und auf Strafvollzug gegenüber einer Mehrzahl von Personen dar, die nicht individuell bestimmt sind, deren Widerhandlungen aber durch ein gemeinsames, generelles Merkmal gekennzeichnet sind. Der Verzicht erfolgt aus wichtigen Gründen im öffentlichen Interesse. Da die Amnestie dazu bestimmt ist, gesetzlich vorgesehene Sanktionen strafbarer Handlungen aufzuheben, muss ihre Gewährleistung in erster Linie von der Voraussetzung abhängig sein, dass im öffentlichen Interesse ein Verzicht auf Ahndung der fraglichen Widerhandlung besteht. Diesem öffentlichen Interesse muss ein ganz besonderer Wert zukommen, denn es gibt ja verschiedene öffentliche Interessen, und da es öffentliche Interessen gibt, die eben gerade die Ahndung der begangenen Widerhandlung und die Vollstreckung der verhängten Sanktion erfordern, ist eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Die Amnestie ist nur dann gerechtfertigt und zulässig, wenn das Interesse auf einen Verzicht höher zu werten ist als das Interesse auf Ahndung des Tatstrafbestandes. Dies trifft in einem Rechtsstaat nur selten zu. Es ist von grosser Bedeutung, dass die Justiz ihren normalen Gang nimmt. Die Verhängung strafrechtlicher Sanktionen stellt eine notwendige Funktion zur Verwirklichung des Rechtes dar. Vorschriften, die nicht erzwungen werden und deren Missachtung auch keine Strafe nachziehen, stehen in Gefahr, nicht beachtet zu werden. Eine Amnestie ist nur dann zu gewähren, wenn sich diese aus zwingenden Gründen als notwendig erweist, quasi aus höherer Staatsräson heraus. Diese Gründe sind nicht rechtlicher, sondern politischer Art. Die Amnestie wird im Interesse des Staates gewährt und nicht – oder jedenfalls

nicht vorwiegend – aus Rücksicht auf die betreffende Person.

Dies einige Bemerkungen zur Amnestie als solcher.

Wie Sie daraus ersehen, sind im vorliegenden Fall die Kriterien nicht erfüllt. Insbesondere ist die Amnestie nur auszusprechen für eine Mehrzahl von Personen, die individuell nicht bestimmt sind.

Das vorliegende Gesuch ist auch eine Einmischung in die Gewaltentrennung. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die gefällten Strafen zu kritisieren, die keinesfalls übersetzt sind.

Die Kommission hat sich auf der anderen Seite auch sehr eingehend mit den Hintergründen des Drogenschmuggels und der Ausnützung der Schmugglerinnen auseinandergesetzt. Wir sind der Auffassung, dass wir hier in diesem Saal nicht das richtige Gremium sind, um diese Fragen auszudiskutieren. Richtig wäre es gewesen, wenn die Insassen von Hindelbank ein Begnadigungsgesuch gestellt hätten. Es wäre vielleicht die Aufgabe all derjenigen gewesen, die sich heute für diese Frauen einsetzen, ihnen zu helfen, dass sie rechtzeitig diese Begnadigungsgesuche bei den kantonalen Behörden hätten einreichen können. Die kantonalen Behörden hätten dann das ganze Umfeld abklären können, insbesondere auch die Fragen, die Herr Professor Bäumlin aufgeworfen hat.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, auf das Amnestiegesuch nicht einzutreten und auch die Anträge von Herrn Professor Bäumlin abzulehnen. Es ist Aufgabe der kantonalen Behörde, Begnadigungen zu behandeln. Es ist ohne weiteres möglich, dass die betroffenen Frauen diese Gesuche stellen, ohne dass sich unser Parlament engagiert.

M. Eggly-Genève, rapporteur: Les membres de la commission n'ont pas du tout sous-estimé la situation de détresse dans laquelle se trouvent ces détenues d'Hindelbank et que Mmes Gurtner et Frankhauser, ainsi que M. Bäumlin ont évoquée. La question est simplement de savoir ce que peut faire notre Parlement dans une telle affaire.

A plusieurs reprises, nous avons eu à nous occuper de demandes d'amnistie. Nous connaissons donc sa signification et ce que pourraient être son contenu et sa motivation. Pour qu'une amnistie soit décrétée, les intéressés n'ont même pas besoin de la demander. Il faut que l'autorité politique que nous représentons juge qu'il y a un intérêt général et national à l'octroyer. Nous ne sommes pas du tout dans un cas semblable. Nous nous trouvons dans une situation où certaines personnes ayant été condamnées par la justice pour des faits précis, pourraient éventuellement demander leur grâce. C'est une affaire cantonale. D'ailleurs, on peut se demander pourquoi ceux qui sont intervenus aujourd'hui et qui s'occupent de ces personnes ne les ont pas plutôt incitées à demander la grâce dans le canton dont elles étaient, en quelque sorte, tributaires. Mme Frankhauser a trouvé que la commission avait un certain cynisme à affirmer que si on ne les punissait pas, on pousserait dans une certaine mesure les trafiquants de drogue à utiliser de tels courriers. Mais, Madame Frankhauser, c'est probablement exact. Plus ce serait facile d'employer des femmes comme courriers porteurs de drogue, plus on en aurait et plus les gros trafiquants les utiliseraient. Je suis d'accord avec vous sur le fait qu'il faudrait imposer des mesures – sur le plan international d'ailleurs – permettant une meilleure chasse des gros trafiquants, car ce sont eux les véritables responsables. Ce sont eux qu'il faudrait punir de la façon la plus exemplaire. Cependant, cela ne change rien au fait que notre loi oblige à sanctionner les porteurs de drogue. Par conséquent, il était impossible pour la justice de ne pas condamner ces Sud-Américaines. La meilleure chose qui pourrait leur arriver maintenant, c'est que la grâce leur soit peut-être accordée en considération de leur situation personnelle.

M. Bäumlin affirme qu'il y aurait lieu de recommander à ces détenues de présenter des recours en grâce individuels. Je crois que le rapport de la commission laisse bien entendre entre les lignes que ce serait peut-être effectivement la voie,

par l'intermédiaire de leurs avocats, la plus adéquate. Ce n'est pas le rôle de la commission, ni de ce Parlement, de faire une recommandation aux avocats des détenues d'Hindelbank. Quant au rapport sur leur situation dans leur pays d'origine, on pourrait naturellement en exiger un. Cependant, j'estime que vous avez suffisamment bien dressé la situation pitoyable sur le plan social et dans le domaine de la drogue qui règne dans ces pays. De toute façon, je ne pense pas que cela modifierait notre détermination. Est-ce que dans le cadre d'une révision de la loi sur les stupéfiants on pourrait avoir un rapport? De toute façon, à ce moment-là, le Conseil fédéral nous en parlerait certainement. M. Bäumlín pourrait déposer une motion qui serait discutée, mais ce n'est probablement pas une raison suffisante pour renvoyer à la commission le rapport qui vient de vous être présenté. En ce qui nous concerne, nous n'avons qu'une chose à faire, c'est-à-dire considérer que les conditions pour une amnistie ne sont pas remplies et que nous devons donc rejeter la demande de Mme Gurtner ainsi que la proposition de renvoi de M. Bäumlín qui n'apporterait rien de décisif à la situation dans laquelle nous nous trouvons.

Le président: Nous passons à la décision. Je vous rappelle que la Commission des pétitions propose de ne pas entrer en matière. Mme Fankhauser qui avait fait une proposition la retire au bénéfice de celle de M. Bäumlín qui, lui, propose le renvoi à la commission. Nous opposons donc la proposition de la commission avec celle de M. Bäumlín.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	61 Stimmen
Für den Antrag Bäumlín	38 Stimmen

Herczog: Ich möchte Sie nur darauf aufmerksam machen, dass eine sehr eigenartige Abstimmung durchgeführt wurde. Es existieren der Antrag von Frau Gurtner, ein Antrag von Herrn Bäumlín und der Antrag der Kommission. Jetzt dürfen Sie nicht im Tempo des Gehetzten, weil Sie um 10.15 Uhr auf den Zug wollen, diese Abstimmung so durchführen. Zuerst wird eine Eventualabstimmung durchgeführt, deren Ergebnis nachher dem Antrag der Kommission gegenübergestellt wird.

Le président: Nous avons trois propositions: celle de la Commission des pétitions tendant à ne pas entrer en matière, celle de Mme Fankhauser, qui a été retirée, qui invitait à donner suite à la pétition, et celle de M. Bäumlín, qui suggérait le renvoi à la commission. Mme Fankhauser a retiré sa proposition au bénéfice de celle de M. Bäumlín; je n'en ai pas reçu d'autres.

Pour que Mme Gurtner soit tranquillisée, nous voterons de la manière suivante: La Commission des pétitions propose de ne pas entrer en matière, décision que vous venez d'ailleurs de prendre – ce qui implique bien sûr le rejet de la proposition de Mme Gurtner – Mme Gurtner suggère de donner suite à la pétition. Nous opposerons donc ces deux propositions dans un vote qui, à mon avis, est inutile mais qui va calmer les esprits.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	63 Stimmen
Für den Antrag Gurtner	27 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

85.267

Petition Verein Schweizerischer Drogenfachleute.

Amnestiebegehren für Drogendelinquenten

Pétition. Demande d'amnistie de l'Association suisse des intervenants en toxicomanie

Herr **Fischer**-Häggingen unterbreitet namens der Petitions- und Gewährleistungskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Mit Eingabe vom 16. August 1985 ersuchte der Verein Schweizerischer Drogenfachleute die eidgenössischen Räte, als Beitrag zum Jahr der Jugend «alle jugendlichen Drogendelinquenten, bei denen zum Zeitpunkt der Amnestie eine Verzeigung oder ein Strafverfahren hängig ist, sowie alle zu diesem Zeitpunkt Verurteilten vollumfänglich zu amnestieren». Von der Amnestie ausgenommen werden sollen Delinquenten, die ausschliesslich wegen Drogenhandels verurteilt wurden.

Die Petenten begründen ihr Gesuch wie folgt (gekürzte Fassung):

Der Verein Schweizerischer Drogenfachleute verfolgt in erster Linie gesundheitspolitische Ziele. Seine Mitglieder sind in verschiedenen Bereichen der Drogenarbeit wie Beratung, Nachsorge, Prophylaxe, Therapie tätig. Wir sind überzeugt, dass das Jahr der Jugend für eine Standortbestimmung eine einzigartige Chance ist.

Zur Situation der Drogenkonsumenten und -abhängigen stellen wir fest:

– Das Angebot illegaler Drogen auf dem Schwarzmarkt ist zunehmend grösser und vielfältiger. Ein beträchtlicher Teil der Jugendlichen kommt mit diesen Drogen in Berührung.

– Die Jugendlichen realisieren früher oder später, dass sie sich auf illegalem Boden bewegen. Sie verbergen daher ihr Tun vor der Öffentlichkeit, vor Gleichaltrigen und besonders auch vor ihren Eltern. Das Klima, in dem sie leben, ist geprägt von Vorsicht, Angst und Misstrauen. Desintegration bahnt sich an.

– Jahr für Jahr werden mehr jugendliche Drogenkonsumenten kriminalisiert. Die Verzweigungen und Verurteilungen steigen an, und die schweizerischen Gefängnisse sind zu rund einem Drittel mit Drogenabhängigen belegt.

Die vom Gesetz erfassten Drogenkonsumenten bilden allerdings nur die Spitze des Eisbergs.

– Jugendliche Drogenkonsumenten, die abhängig werden, geraten in eine ausweglose Lage: Die zwingende Beschaffung der ausserordentlich teuren Substanzen führt zu Folgedelikten (Diebstählen, Einbrüchen, Betrügereien u. a.), was weitere Strafverfahren auslöst. Gleichzeitig strafen zu müssen und heilen zu wollen führt in ein Dilemma.

– Die Drogenabhängigen verelenden zusehends. Begleitscheinungen sind Arbeitslosigkeit, Obdachlosigkeit, Prostitution und Kontaktarmut. Deshalb binden sie sich intensiver an die Leute in der Drogenszene und werden in eine Subkultur abgedrängt. Widerstandskraft und Gesundheit verschlechtern sich, Selbstvertrauen und Selbstachtung schwinden.

– Mitbetroffen sind die Familien dieser jungen Leute. Für Eltern und Geschwister gehören Aengste, Schuldgefühle, Ausweglosigkeit und Verzweiflung zum Alltag. Aus Furcht vor gesellschaftlicher Aechtung kapseln sich viele von ihrer Umwelt ab.

In unserer Arbeit werden wir täglich mit solchen Nöten konfrontiert. Sie können nicht nur individuell betrachtet, noch von den Betroffenen allein bewältigt werden. Die Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen und politischen Zusammenhängen des Drogenproblems ist von grösster Wichtigkeit. Sie muss ernsthaft von den Erwachsenen begonnen werden.

Wir bitten Sie daher, sehr verehrte Damen und Herren, im Jahr der Jugend Zeichen zu setzen:

– Ein Zeichen der Entspannung, welches ein Umdenken ermöglicht. Ein Umdenken, das für die Zukunft Wege aus der unbefriedigenden Situation finden hilft.

– Ein Zeichen der Solidarität und der Toleranz, welches

zeigt, dass die bestehenden Probleme gesehen und die Jugendlichen vom Parlament ernstgenommen werden.

– Ein Zeichen der Versöhnung, welches ermöglicht, Brücken von Generation zu Generation zu schlagen. Ein Zeichen, das hilft, die betroffenen Jugendlichen wieder in unsere Gesellschaft einzugliedern.

Wir sind überzeugt, dass solche Zeichen in der Bevölkerung – und gerade bei Jugendlichen – viele positive Kräfte auslösen würden. Gleichzeitig sind wir uns bewusst, dass das Amnestiebegehren grosse Anforderungen an Sie stellt.

Das internationale Jahr der Jugend soll das Gespräch mit den Jugendlichen fördern, und es soll Impulse und Aktionen auslösen, die weit über das Kalenderjahr hinaus wirken.

Sehr geehrte Damen und Herren, Ihnen ist es möglich, einen Anfang zu machen. Es würde uns freuen, wenn unser Parlament mutig und unkonventionell handeln würde – im Interesse des Staates und der Gemeinschaft.

2. Der Schweizerische Verband der Fachleute für Alkoholgefährdeten- und Suchtkrankenhilfe und die «Contact- und Informationsstelle für kalten Drogenkonsum» (CIKADE) teilten den Räten mit Schreiben vom 13. September bzw. 12. August 1985 mit, dass sie das Amnestiebegehren unterstützen. Der Verein Drogenhilfe, Basel, machte am 19. November 1985 auch eine entsprechende Mitteilung.

3. Die Petitions- und Gewährleistungskommission war sich darüber einig, dass dem Amnestiebegehren in der vorliegenden Form nicht entsprochen werden kann, da es zu weit gefasst ist. Allein schon der Wunsch, dass nur diejenigen Drogendelinquenten von der Amnestie ausgenommen werden sollen, die ausschliesslich wegen Drogenhandels verurteilt sind, zeige die allzu weitgesteckten Grenzen des Amnestiegesuches. Danach müssten nämlich auch Delinquenten, die hauptsächlich – aber nicht ausschliesslich – wegen Drogenhandels verurteilt wurden, in den Genuss der Amnestie kommen.

Die Kommission teilt die Auffassung der Gesuchsteller, dass die mit der Revision des Betäubungsmittelgesetzes 1975 angestrebten Ziele bisher nicht erreicht werden konnten. Obwohl das revidierte Gesetz eine härtere Bestrafung des Drogenhandels vorsieht, hat das Drogenproblem seither immer grössere Ausmasse angenommen: Die Verzeigungen wegen «Handel» nahmen im Verlauf der letzten 10 Jahren um 41 Prozent zu, jene wegen «Handel, Konsum und Schmuggel» um 275 Prozent und jene wegen «Konsum» gar um 300 Prozent. Allein im vergangenen Jahr gab es in der Schweiz 13 689 Verzeigungen wegen eines Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz. Das Bundesamt für Gesundheitswesen schätzt heute die Zahl der schwer Drogenabhängigen (meist Heroinfixer) auf mindestens 5700. Infolge der grossen Dunkelziffer geht es aber davon aus, dass diese Zahl ungefähr 12 000 betragen könnte. Die Zahl der Todesopfer betrug 1984 133.

In der Drogenszene sind aber neben der Zunahme der Betroffenen auch andere beunruhigende Veränderungen zu beobachten. Danach kommen Jugendliche in einem immer früheren Zeitpunkt mit Cannabis in Kontakt oder steigen vermehrt direkt mit Heroin und Kokain in die Drogenszene ein. Der Drogenkonsum hat sich auf alle sozialen Schichten ausgedehnt, und es findet eine Angleichung der Konsumgewohnheiten beider Geschlechter statt. Der vor kurzem erschienene Drogenbericht 1984 gibt Aufschluss über die erschreckende Situation im Drogenbereich.

4. Die Kommission ist der Meinung, dass dem Drogenhandel nicht mit einer punktuellen Massnahme – nach dem Stichtag der Amnestie müsste die Verfolgung Drogenabhängiger im alten Rahmen fortgesetzt werden – begegnet werden kann. Vielmehr ist ein Ueberdenken der in eine Sackgasse geratenen Drogenpolitik notwendig. Dort, wo die bisherigen Massnahmen nicht die gewünschte Wirkung erzielt haben, sind nach Auffassung der Kommission neue Erfahrungen und Erkenntnisse einzusetzen und die Massnahmen entsprechend anzupassen. Insbesondere erachtet es die Kommission als vordringlich, dass folgende Punkte geprüft werden:

– die Frage der Straflosigkeit des Drogenkonsums, wobei

ihres Erachtens eine generelle Straflosigkeit nicht zur Diskussion stehen kann;

– die Frage einer unterschiedlichen Behandlung von harten und weichen Drogen;

– die Frage der Abgabe von Drogen an Süchtige.

Die Kommission würde einen Bericht des Bundesrates zu dieser Problematik begrüssen. Sie verzichtet darauf, im heutigen Zeitpunkt einen konkreten Vorstoss in dieser Richtung zu unternehmen, um den Bundesrat die Art der Berichterstattung frei wählen zu lassen. Sie wird jedoch die Entwicklung in diesem Bereich aufmerksam verfolgen und – wenn nötig – Schritte im Hinblick auf eine Revision des Betäubungsmittelgesetzes unternehmen.

Antrag der Kommission

Die Petitions- und Gewährleistungskommission beantragt, dem Amnestiegesuch des Vereins Schweizerischer Drogenfachleute keine Folge zu geben.

Antrag Fetz

Dem Amnestiebegehren sei Folge zu geben.

Antrag Braunschweig

Rückweisung an die Kommission mit dem Prüfungsauftrag, ob dem Amnestiebegehren unter Berücksichtigung flankierender Massnahmen (vorbereitete und begleitende Entlassung, Therapiemöglichkeiten, Aenderung der Gesetzgebung resp. der Anwendung) Folge gegeben werden kann.

Antrag Günter

Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag in Punkt 4, Bericht der Kommission, folgende Aenderung vorzusehen:

.... insbesondere ersucht die Kommission den Bundesrat, folgende Punkte zu prüfen:

– die Frage der Straflosigkeit

–

(Rest des Berichtes sinngemäss zu adaptieren)

Proposition de la commission

La Commission des pétitions et de l'examen des constitutions cantonales propose de ne pas donner suite à la demande d'amnistie de l'Association suisse des intervenants en toxicomanie.

Proposition Fetz

Donner suite à la demande d'amnistie.

Proposition Braunschweig

Renvoi à la commission avec mandat d'examiner si, en tenant compte de mesures d'appoint (libération préparée et suivie, possibilités de thérapie, modification et application de la législation), il pourrait être donné suite à la demande d'amnistie.

Proposition Günter

Renvoi à la commission en l'invitant à prévoir au point 4 la modification ci-après: La commission demande en particulier au Conseil fédéral d'examiner les points suivants:

– la question de l'impunité

–

(Adapter le rapport en conséquence)

Braunschweig: Mir ist aufgefallen, dass in dieser Session Randgruppen und Minderheiten die eigentlichen Verlierer waren. Wir haben das Konsumkreditgesetz verwässert und dann abgelehnt, wir haben einen Aids-Kredit nicht aufgestockt, wir haben die Petition psychisch Kranker verschoben, wir haben gerade jetzt diesen Amnestieentscheid gefällt, und nun steht auch noch ein Amnestiebegehren der Drogenfachleute für Drogenabhängige zur Diskussion. Ich lade Sie ein, in diesem Falle morgen zu prüfen, ob Sie nicht der Rückweisung an die Kommission zustimmen oder

allenfalls diesem Begehren Folge geben können. Ich habe zwar Verständnis für die Ueberlegung der Kommission, einer isolierten Amnestie, einer Einzelmassnahme nicht zustimmen zu können, aber auf der andern Seite sagt dieselbe Kommission sehr deutlich, dass die Revision des Betäubungsmittelgesetzes aus dem Jahre 1975 die angestrebten Ziele nicht erreicht hat. Die Kommission hat sich auch Gedanken über eine teilweise Straflosigkeit des Drogenkonsums, über die unterschiedliche Behandlung von harten und weichen Drogen und über die Abgabe von Drogen an Süchtige gemacht. Mit andern Worten: Die Kommission hat sich mit Besorgnis und eigenen Ueberlegungen des Problems angenommen. Um so unverständlicher und enttäuschender ist der Antrag in Punkt 5, dem Amnestiegesuch keine Folge zu geben. Punkt, fertig, Schluss! Keine Empfehlung an den Bundesrat, keine Anfrage, kein Bericht, obwohl im Bericht ausdrücklich erwünscht; kein Postulat, keine Motion, rein gar nichts! Und damit auch kein Hoffnungszeichen an die Drogenfachleute, an die Aerzte und Sozialarbeiter; kein Zeichen der Ermutigung an die Eltern der Drogenabhängigen und an sie selber. Das ist sehr traurig und ein wenig erbärmlich. Wofür hat denn diese Kommission darüber nachgedacht, sich Ueberlegungen gemacht, wofür setzen wir denn eine solche Kommission zur Vorprüfung ein?

Ich bitte Sie, diesem blutlosen Antrag der Kommission ohne Wärme und ohne Leben nicht zuzustimmen, sondern ihn an die Kommission zurückzuweisen, damit uns ein neuer Antrag vorgelegt wird, der dem guten Bericht ebenbürtig ist. Geben Sie doch der Kommission eine neue Chance!

Wäre eine Amnestie nicht doch möglich, nachdem sich das bisherige Strafsystem so schlecht bewährt hat? Ich verweise vor allem auf den Punkt 3 der Kommissionsüberlegungen. Amnestie, wie ich sie mir vorstelle, müsste allerdings jede einzelne Entlassung vorbereiten und gleichzeitig begleiten. Allenfalls könnte auch ein Teil der Strafen in stationäre oder ambulante Massnahmen im Sinn von Artikel 19a des Betäubungsmittelgesetzes, in Verbindung mit Artikel 44 des Strafgesetzbuches, umgewandelt werden. Es müsste geprüft werden, ob durch eine Erhöhung des Therapieangebotes Verurteilungen und Bestrafungen entgegengewirkt werden könnte. Die Kosten des Strafvollzuges und der Justiz übersteigen sehr wahrscheinlich die Sozialarbeiter- und Therapiekosten ganz beträchtlich. Ich teile die Auffassung der Kommission, die im Bericht deutlich durchschimmert, dass sich eine Gesetzesrevision aufdrängt, und es wäre nützlich und heilsam, wenn die Kommission einen Beitrag leisten könnte, diese Revision voranzutreiben und ihr eine ganz bestimmte Richtung zu geben (in Richtung Straflosigkeit), wie bereits im Bericht angedeutet.

Mir schwebt ein ganzes Massnahmenpaket gegen die Drogenabhängigkeit vor, zu dem auch die Amnestie oder eine Teilamnestie gehören müsste. Das sind nur Gedanken, Anregungen und Fragen.

Ich lade die Kommission ein, darauf zurückzukommen und eigenständig durch Abklärungen einen zusätzlichen Beitrag zu leisten. Ich wünsche der Kommission sehr viel Ehrgeiz und Phantasie.

Vorerst bitte ich Sie aber um Unterstützung des Rückweisantrages. Es gibt wenig junge Menschen, die in einer verzweifelteren und trostloseren Lage sind als Abhängige illegaler Drogen. Dabei denke ich nicht nur an die äussere Verwahrlosung, an die Folgekriminalität und Folgeprostitution, sondern auch an die innere Langeweile, an die Kontakt- und Antriebslosigkeit und schliesslich im Hintergrund die quälende, unerfüllte Sehnsucht nach Hoffnung, Liebe und Sinnggebung des Lebens. Diese Sehnsucht ist möglicherweise mehr Ursprung der Suchtkrankheiten, als wir wahrhaben wollen. Unsere eigenen Antworten sind ja oft sehr bescheiden, wenn nicht gar verschüttet oder verdrängt. Ich bitte Sie nicht nur persönlich um Unterstützung des Antrages auf Rückweisung, sondern auch im Namen einer grossen Anzahl von Eltern, deren grösste Sorge die Möglichkeit ist, dass ihr eigenes Kind drogenabhängig werden könnte, und die Angst davor haben. Welche Eltern haben

diese Sorge noch nie gehabt? Ich bitte Sie um Rückweisung im Namen der Betroffenen selber.

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 10.15 Uhr
La séance est levée à 10 h 15*

Petitionen

Pétitions

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.12.1986 - 07:00
Date	
Data	
Seite	1997-2003
Page	
Pagina	
Ref. No	20 015 016

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.